

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 40/10 B

L 16 R 258/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 R 742/08 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter
K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. November 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat den Anspruch der Klägerin auf vollständige Aufhebung des Bescheids, mit dem die ihr gewährte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufunfähigkeit ab 1.1.2008 entzogen worden war, verneint und diesen nur für die Zeit ab 22.8.2008 bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 5.3.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zulegen haben wird (*st Rspr, vgl zum Ganzen: BSG Beschluss vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG Beschluss vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG Beschluss vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG Beschluss vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Die Klägerin ist der Meinung, dass das angefochtene Urteil von der Entscheidung des BSG



vom 20.4.1993 - 2 RU 52/92 - SozR 3-1500 § 54 Nr 18 abweicht. Der Leitsatz des Urteils laute dort wie folgt:

"Bei einer Anfechtungsklage gegen einen Verletztenrente entziehenden Bescheid beurteilt sich seine Rechtmäßigkeit auch dann nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses, wenn - erst - nachträglich eine die Entziehung begründende Änderung der Verhältnisse eintritt."

6 Demgegenüber habe das LSG im angefochtenen Berufungsurteil folgenden Rechtssatz aufgestellt:

"Bei der gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines mit einer Anfechtungsklage angefochtenen Bescheides kommt es nicht nur auf die Verhältnisse im Zeitpunkt seines Erlasses sondern auch auf nach seinem Erlass eingetretene Änderungen der Verhältnisse an."

7 Die Klägerin meint, dass sich dieser Rechtssatz aus zwei Zitaten in der Begründung des angefochtenen LSG-Urteils ergebe:

"Seite 9 BU

'... Da die Klägerin im Schriftsatz vom 11. August 2008 die von ihr geforderte uneingeschränkte Bereitschaft zur Teilnahme an einer LTA nachträglich bekundet hatte, war die Rechtswirkung des Bescheides vom 12. November 2007 mit dem 21. August 2008 ausweislich des Verfügungssatzes des Bescheides entfallen ..."

8 und Seite 5 BU

'... Für die Zeit ab 22. August ist die verfügte Rentenentziehung hingegen hinfällig, da die Klägerin die bis dahin fehlende Mitwirkung nachgeholt hatte. Dementsprechend war unter Änderung des angefochtenen Urteils des SG klarstellend auszusprechen, dass der Bescheid der Beklagten vom 12. November 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2008 nur für die Zeit ab 22. August 2008 aufgehoben wird; insoweit war die Berufung der Beklagten zurückzuweisen ...".

9 Auf dieser Divergenz beruhe auch das Urteil des LSG. Denn ansonsten hätte das LSG den angefochtenen Bescheid vom 12.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.1.2008 nicht für die Zeit ab 22.8.2008 aufheben und im Übrigen die Klage abweisen dürfen.

10 Der Senat kann offen lassen, ob die Klägerin eine Divergenz hinreichend bezeichnet hat. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass das angefochtene Berufungsurteil auf der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruht. Es fehlt schon an der Beschwer der Klägerin. In dem von der Klägerin gerügten Umfang könnte sie das angefochtene Urteil nicht einer revisionsrechtlichen Überprüfung unterziehen, und zwar selbst dann nicht, wenn das LSG eine divergierende Entscheidung getroffen hätte.

11 Nach dem in der Beschwerdeschrift zitierten Urteilstenor (*unter II.2.*) ist die Klägerin hinsichtlich des mit der Divergenz gerügten Anspruchs (Aufhebung des angefochtenen Entziehungsbescheids ab 22.8.2008) nicht belastet, sondern begünstigt worden. Dies räumt die Klägerin auch selbst ein. Eine auf diesen Anspruch gerichtete Revision wäre mithin unzulässig.

- 12 Wie jedes Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nur dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist und die Beschwer zugleich auch für das angestrebte Revisionsverfahren vorliegt (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 2c; Vor § 143 RdNr 5 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010 RdNr 188 ff; BSG vom 12.2.1998 - B 8 KN 19/97 B - juris RdNr 11; BGH vom 21.7.2005 - I ZR 172/04 - BGH Report 2005, 1467 = MDR 2006, 43*). Daran fehlt es hier.
- 13 Soweit die Klägerin unter Hinweis auf ein Zitat aus der Literatur (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kapitel RdNr 53 S 346*) meint, für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde komme es nicht darauf an, ob auch die klärungsbedürftige Rechtsfrage zu Ungunsten der Klägerin entschieden worden sei, ersetzt dies nicht die nach einhelliger Meinung notwendige Beschwer. Denn auch dort wird vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer durch das angefochtene Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen wurde, beschwert ist (vgl. *Krasney/Udsching aaO IX. Kapitel RdNr 53 Seite 345 unter Bezugnahme auf BGH vom 21.7.2005 - I ZR 172/04 - BGH Report 2005, 1467 = MDR 2006, 43*).
- 14 Soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG im Hinblick darauf geltend macht, dass die gegenübergestellten Rechtssätze eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen, fehlt dem Rechtsmittel auch insofern die notwendige Beschwer (vgl. *BSG vom 13.10.1987 - 9a BVs 24/87 - juris RdNr 2*).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung erfolgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

